

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 20.01.2026

Az.: K 66/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 30.06.2026	09:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Uhlstädt

lfd. Nr.	Gemar- kung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
1	Uhlstädt	1, 781	Gebäude- und Freiflä- che, Uhlsbachstraße	Uhlsbachstraße, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	78	358 BV 3
2	Uhlstädt	1, 782	Gebäude- und Freiflä- che, Uhlsbachstra- ße 126a	Uhlsbachstraße 126a, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	395	358 BV 4

lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Schuppen, Freisitz vom Nachbarn errichtet und genutzt

Grenzbebauung

nähtere Angaben siehe Gutachten;

Verkehrswert: 3.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

nicht fertiggestelltes Einfamilienhaus im Umbau/Ausbau/Rohbauzustand,
ca. 140 qm Wohnfläche
Grenzbebauung
nähtere Angabe siehe Gutachten;

Verkehrswert: 50.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 15.05.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.